

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 11 / 2009

17. Februar 2009

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Communication and Multimediatechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 17. Februar 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Communication and Multimediatechnik

im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

an der Fachhochschule Aachen

vom 17. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht		§ 1
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Bachelorstudiengang Communication and Multimediatechnik.
§ 3	Dauer und Studienumfang	
§ 4	Zugang zum Studium, Praktikum	
§ 5	Studienverlauf, Kern- und Vertiefungsstudium	
§ 6	Wahlpflichtmodule, Allgemeine Kompetenzen	
§ 7	Prüfungsausschuss	
§ 8	Prüfungen	
§ 9	Verbesserungsversuch	
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	
§ 11	Praxisprojekt	
§ 12	Bachelorarbeit	
§ 13	Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium	
§ 14	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde	
§ 15	Inkrafttreten und Veröffentlichung	
Anlage 1	Studienplan	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	

gabe der Fachhochschule Aachen gestaltete Studienphase im Ausland soll eine Erweiterung des regionalen auf den euregionalen und internationa-
len Horizont nachhaltig unterstützen. Die Un-
terrichtssprache in dieser Studienphase an der
International Faculty (IF) ist Englisch. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf Abnahme der Prüfungs-
elemente im Ausland in deutscher Sprache.
Dieser Abschluss ermöglicht weiterhin den
Einstieg in ein weitergehendes Masterstudium.
Das Bachelorstudium legt die methodische
und fachliche Grundlage für postgraduale Aus-
und Weiterbildungsabschnitte innerhalb und
außerhalb der Hochschule.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Ab-
satz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen,
aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit
und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet
den berufsqualifizierenden Abschluss des
Studiums.

(3) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vor-
bereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die stu-
dienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt wer-
den, dass die Studierenden die notwendigen
Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.
Durch die Bachelorprüfung, die den berufsquali-
fizierenden Abschluss bildet, soll festgestellt
werden, ob und in welchem Maße das Studienziel
erreicht worden ist.

(4) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der
Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (kurz:
B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss
verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird
außerdem der Name des jeweiligen Studien-
ganges angegeben.

§ 3

Dauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang
Communication and Multimediatechnik umfasst
einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelor-
kolloquiums und des Praxisprojekts sechs
Studiensemester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 180 Credit-
punkte.

§ 4

Zugang zum Studium, Praktikum

(1) Die Voraussetzungen für den Studienbeginn
im 1. Semester sind in § 6 RPO geregelt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-
studiengang Communication and Multimediatech-
nik ist der Nachweis einer praktischen Tätig-
keit mit einer Dauer von insgesamt 8 Wochen.

(3) Näheres zur Art der geforderten Tätigkeiten
regelt die Praktikumsrichtlinie für den Bachelor-
studiengang Communication and Multimediatech-
nik.

(4) Voraussetzung für den Studienbeginn ist au-
ßerdem der Nachweis der bestandenen Prüfung
zur besonderen studiengangbezogenen Eignung
gemäß der Ordnung zur Prüfung der besonderen
studiengangbezogenen Eignung des Studien-
gangs Communication and Multimediatechnik.

§ 5

Studienerlauf, Kern- und Vertiefungsstudium

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester
aufgenommen werden.

(2) Die ersten drei Regelsemester bilden das
Kernstudium des Bachelorstudiengangs Commu-
nication and Multimediatechnik.

(3) Die letzten drei Regelsemester bilden das
Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs
Communication and Multimediatechnik.

(4) Die Studienpläne für den Bachelorstudiengang
Communication and Multimediatechnik
ergeben sich aus Anlage 1.

§ 6

Wahlpflichtmodule, Allgemeine Kompetenzen

(1) Im vierten und fünften Semester müssen die
Studierenden jeweils vier Wahlpflichtmodule laut
Studienerlaufplan (Anlage 1) aus dem Wahl-
pflichtkatalog (Anlage 2) auswählen. Im vierten
Semester sind zwei Module aus dem Wahl-
pflichtkatalog „National“ zu wählen. Während des vier-
ten und fünften Semesters sind sechs weitere
Wahlpflichtmodule zu wählen, dabei muss jeweils

eins aus den Katalogen „Design“, „Management“, „Social Use“ und „Technology“ gewählt werden.

Die Module werden teilweise in Maastricht angeboten.

(2) Die allgemeinen Kompetenzen werden in den laut Studienplan angegebenen Modulen vermittelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 8 Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden dreimal im Jahr angeboten, die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen in Anlage 1. In der internationalen Studienphase können die Prüfungstermine von denen in Aachen abweichen.

(2) Prüfungen bestehen in der Regel aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Abgehalten werden auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten) und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium zwei Ergänzungsprüfungen im Kernstudium und eine Ergänzungsprüfung im Vertiefungsstudium zu. Eine Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ als Ergebnis festgesetzt werden.

§ 9

Verbesserungsversuch

Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

(1) Für die Erstversuche von Prüfungen des ersten und zweiten Semester gilt § 15 Absatz 9 der RPO.

(2) Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Creditpunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemestern erworben hat.

(3) Zur Zulassung zu Prüfungen des vierten und fünften Regelsemesters sind 50 Creditpunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.

(4) Bei Modulen, welche ein Praktikum beinhalten, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung.

§ 11 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters absolviert und umfasst 15 Creditpunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 11 Wochen.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Creditpunkten aus den ersten fünf Regelsemestern erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen wissenschaftlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Creditpunkte, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von maximal 10 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. Dezember 2008 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 10. Februar 2009.

Aachen, den 17. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

§ 13

Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf zwei erbracht hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Creditpunkten.

§ 14

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Creditpunkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Communication and Multimedia-Design ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben.

Studienplan**Kernstudium**

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1.	2.	3.	Sem.	CP		
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	SWS	AK	Wahl	Sum
51190	Einführung in die Medientheorie	3 1 -			4			5
51194	Einführung in die Journalistik	1 1 -			2			2
51191	Grundlagen der Gestaltung	4 - 3			7			8
51192	Grundlagen der Computertechnik, Internet	4 - 3			7			8
51193	Grundlagen der Betriebswirtschaft, Projektmanagement	3 3 -			6	7		7
52190	Kommunikationstheorie und Dramaturgie		3 1 -		4			5
52194	Einführung in das Schreiben für Print und Online		1 1 -		2			2
52191	Text- und Bildgestaltung, Dynamik von Internetauftritten		4 - 4		8			8
52192	Lichttechnik, Audiotechnik, Digitalfilmtechnik		4 - 4		8			8
52193	Internes und Externes Rechnungswesen		4 2 -		6			7
53190	Kommunikationstechniken			3 - 3	6	7		7
53191	Mediengestaltung			3 - 3	6			7
53192	Spezialgebiete der Audio-/Digitalfilmproduktion von Multimediacprodukten			3 - 3	6			7
53193	Grundlagen Marketing und Vertrieb, Produktion von Multimediacprodukten			4 2 -	6			7
53194	Verhandlungstechniken und Moderation			2 --	2	2		2
Summe Kernstudium C-MD		26	28	26	84	16		90

Vertiefungsstudium

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	4.	5	6.	Sem.	CP		
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	SWS	AK	Wahl	Sum
55290	Wahlpflichtmodul National 1 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „National“	x					8	8
55291	Wahlpflichtmodul National 2 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „National“	x					8	8
55292	Wahlpflichtmodul Design 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Design“		x				7	7
55293	Wahlpflichtmodul Management 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Management“		x				7	7
55294	Wahlpflichtmodul Social Use 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Social Use“		x				7	7
55295	Wahlpflichtmodul Technology 1 Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Technology“		x				7	7
51590	Konfliktmanagement und Zeitmanagement		2 --					2
55296	Wahlpflichtmodul A		x				7	7
55297	Wahlpflichtmodul B		x				7	7
56101	Praxisprojekt			x				15
8998	Bachelorarbeit			x				12
8999	Bachelorkolloquium			x				3
Summe Vertiefungsstudium C-MD								90

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, AK = Allgemeine Kompetenzen

Wahlpflichtkatalog

Modul-Nr.	Studienfach	V	Ü	P
Wahlpflichtmodulkatalog „Design“				
55701	Designtheorie	4		2
55702	Infotainment	4		4
55703	Creative Design	4		4
55704	Narrative	4		4
55705	Web TV / Interactive TV	4		4
55706	The Interface	4		4
55707	Ausgewählte Kapitel Design	4		4
Wahlpflichtmodulkatalog „Management“				
55708	Investitionsrechnung und Finanzierung	3		3
55709	Existenzgründung und Unternehmensstrategie	4		2
55710	Entrepreneurship and Innovation	4		4
55711	User Centered Project Management	4		3
55712	Extended Enterprise	4		4
55713	Change Management	4		4
55714	Multimedia-Management	4		4
55715	Ausgewählte Kapitel Management	3		3
Wahlpflichtmodulkatalog „Social Use“				
55716	Integrated Business Communication	3	3	
55717	E-Learning	4	1	3
55718	Research Techniques	4		4
55719	Digital Divide	4		4
55720	Community Building	4		4
55721	Virtual Web Organisation	4		4
55722	Ausgewählte Kapitel Social Use	3		3
Wahlpflichtmodulkatalog „Technology“				
55723	Industrial Media Applications	4		3
55724	User Centered Development Techniques	4		3
55725	Semantic Web	4		4
55726	Content is King	4		4
55727	Web Services / Multimedia Databases	4		4
55728	Business Media	3		3
55729	Media Services	3		3
55730	Mobile TV	3		3
55731	Ausgewählte Kapitel Technik	3		3
Wahlpflichtmodulkatalog „National“				
55732	Angewandte Unternehmenskultur	3	3	
55733	Mediengeschichte	3	3	
55734	Multimedia-Projekt	2		4
55735	Ausgewählte Kapitel CMD	3	3	